

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der NORDLITE Event Solutions GmbH für Leistungen gegenüber Unternehmern**

### **1. Gegenstand der AGB, Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der NORDLITE Event Solutions GmbH (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „wir“) regeln die Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers für seine Kunden. Auftragnehmer und Kunde werden nachfolgend auch „Partei“, zusammen „Parteien“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten diesen Bedingungen ausnahmsweise schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden unsere Leistungen erbringen.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Vertrags mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB), sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- 1.3 Nebenabreden sind grundsätzlich in Textform abzufassen. Auf mündlich getroffene Vereinbarungen können der Kunde und der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn die Vereinbarung beiderseitig in Textform bestätigt worden ist.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Die Leistungen des Auftragnehmers werden in Einzelverträgen vereinbart.
- 1.6 Sind dienstvertragliche Leistungen vereinbart, so dienen sie der Beratung und Unterstützung des Kunden. Der Auftragnehmer erbringt diese Leistungen in eigener Verantwortung. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht für die vom Kunden aufgrund der dienstvertraglichen Leistungen des Auftragnehmers angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.
- 1.7 Die AGB sind bis zu einer Änderung auch für alle nachfolgenden Einzelverträge gültig.
- 1.8 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden anzunehmen. Der Abschluss entsprechender Einzelverträge steht dem Auftragnehmer frei.

### **2. Vertragsschluss, Leistungsbeschreibung, Termine, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner**

- 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Eine Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot bis zu 14 Tage nach Zugang der Bestellung oder des Angebots schriftlich annehmen.
- 2.3 Der Einzelvertrag enthält die Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die sonstigen spezifischen Konditionen.
- 2.4 Die Vertragspartner können im Einzelvertrag einen Zeitplan für die Lieferung und Leistungserbringung oder einen Termin für die Beendigung von dienstvertraglichen Leistungen sowie ggf. einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung von werkvertraglichen Leistungen vereinbaren. Sind Termine genannt, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass diese unverbindlich sind. In keinem Fall handelt es sich bei genannten Terminen um Fixtermine, soweit diese in der Einzelvereinbarung nicht ausdrücklich so bezeichnet werden. Für Mietvertragliche gilt abweichend von dem Vorstehenden die Regelung in Ziffer 13.1.
- 2.5 Die Abnahme von werkvertraglichen Leistungen kann mündlich, in Textform oder konkludent, insbesondere durch Annahme oder Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Kunden erfolgen. Auf Anfrage des Auftragnehmers ist die Abnahme in Textform zu bestätigen.
- 2.6 Im Falle eines Auftrags des Kunden über Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge eigenverantwortlich, selbstständig und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen. Ein diesbezügliches Weisungsrecht des Kunden besteht nicht.
- 2.7 Bei werk- oder dienstvertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen Arbeitsort, seine Arbeitszeit und seinen Arbeitsablauf selbst zu bestimmen. Der Auftragnehmer wird jedoch die beim Kunden gegebenen Verhältnisse oder andere Umstände insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung der Gesamtzielsetzung des jeweiligen Einzelvertrags erfordert und sich bei der Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern oder Mitarbeitern des Kunden zur Einhaltung von Terminen und dem vertragsgemäßen Abschluss seiner Leistungen über die Arbeitszeit abstimmen.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen. Einer vorherigen Genehmigung durch den Kunden bedarf es insoweit nicht. Leistungsverpflichtet im Verhältnis zum Kunden bleibt indes immer der Auftragnehmer.

- 2.9 Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen durch den Auftragnehmer ist der Kunde dafür verantwortlich, die für die Durchführung der Veranstaltung ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Genehmigungen einzuholen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Genehmigungen erteilt werden.
- 3. Änderungen des Leistungsumfangs**  
Geringfügige Änderungen unserer vereinbarten Leistungen, die für den Kunden zumutbar sind und die das vertragliche Gleichgewicht zwischen dem Kunden und uns nicht nachhaltig stören können, gelten als vertragsgemäß.
- 4. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Unsere Leistungen werden zu den im Einzelvertrag aufgeführten Preisen erbracht. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich so bezeichnet, gelten alle angegebenen Preise als Nettopreise.
- 4.2 Sind im Einzelvertrag keine Preise angegeben, gelten nachrangig die Preise aus unserer jeweils aktuellsten veröffentlichten Preisliste als vereinbart. Gibt es auch keine veröffentlichte Preisliste, gilt bei Werk-, Dienst-, und Mietverträgen wiederum nachrangig eine übliche Vergütung als vereinbart.
- 4.3 Bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen auf Zeitbasis werden nur die angefallenen Arbeitszeiten zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils im Einzelvertrag genannten Preisen berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.4 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.5 Rechnungen des Auftragnehmers sind binnen 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.6 Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden. Diese Rechte können vom Kunden zudem nur dann geltend gemacht werden, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. § 321 BGB bleibt unberührt.
- 5. Einsatz von Personal**
- 5.1 Auf Anfrage des Auftragnehmers benennt der Kunde einen Ansprechpartner zur Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ergeben. Der vom Kunden benannte Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, alle Entscheidungen betreffend die Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer zu treffen und für den Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 5.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung nur für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich und haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des anderen Vertragspartners.
- 6. Nutzungsrechte**  
Alle gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und verwandten Rechte an den vom Auftragnehmer erbrachten Werk- oder Dienstleistungen stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsrechte daran werden dem Kunden nur in dem Umfang eingeräumt, der nach Sinn und Zweck des jeweiligen Einzelvertrags mindestens erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen. Soweit im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt, werden etwaige Nutzungsrechte dem Kunden als auf Deutschland beschränkte, einfache nicht übertragbare Lizenz erteilt. Unterlizenzen dürfen vom Kunden nur in Rücksprache mit dem Unternehmer erteilt werden.
- 7. Mitwirkung des Kunden**  
Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu den gegebenenfalls für die Vorbereitung und Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Bereichen und technischen Einrichtungen. Ferner erteilt der Kunde dem Auftragnehmer jederzeit unverzüglich auf Anforderung alle erforderlichen Informationen, gewährt dem Auftragnehmer Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und überlässt dem Auftragnehmer alle sonstigen Materialien, die für die Vorbereitung und Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers benötigt werden.
- 8. Haftung**
- 8.1 Wir haften für von uns zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden
- a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 8.2 Haften wir gem. Ziff. 8.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 8.1 bis 8.2 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.
- 8.4 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbeschränkt.
- 8.5 Unberührt bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels und der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

## **9. Rücktrittsvorbehalt, höhere Gewalt**

- 9.1 Bei Zahlungseinstellungen, beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit sowie beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährden oder gefährden können, sind wir berechtigt, uns von unserer Leistungspflicht zu lösen und vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zu einer Sicherheitsleistung nicht bereit ist.
- 9.2 In Fällen höherer Gewalt wie insbesondere Feuer, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Krieg oder kriegsähnliche Auseinandersetzungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist) sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung auf unsere Leistungsfähigkeit von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

## **10. Sachmängelgewährleistung bei kaufvertraglichen Leistungskomponenten**

- 10.1 Mängelansprüche des Kunden im Rahmen von Kaufverträgen oder kaufvertraglichen Leistungskomponenten beschränken sich auf Nacherfüllung. Ist uns die Nacherfüllung nicht in angemessener Frist möglich oder ist diese sonst als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunden nach seiner Wahl eine angemessene Minderung verlangen oder vom Vertrag hinsichtlich der mangelhaften Leistung zurücktreten.
- 10.2 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr.
- 10.3 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel einer Leistung, die auf normalem Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch unserer Leistungsergebnisse beruhen.

## **11. Rechte Dritter**

Wir werden den Kunden gegen alle berechtigten Ansprüche verteidigen, die von Dritten innerhalb der Verjährungsfrist aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts oder sonstiger Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung unserer Leistungen oder Lieferungen hergeleitet werden. Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln, insbesondere dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, haften wir nur, sofern der Kunde uns von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat.

## **12. Kündigung**

- 12.1 Ist die Dauer eines Einzelvertrags über die Erbringung von Dienstleistungen nicht bestimmt, läuft dieser auf unbestimmte Zeit. Ist die Frist zur ordentlichen Kündigung eines auf unbestimmte Dauer laufenden Einzelvertrags über die Erbringung von Dienstleistungen nicht bestimmt, ist dieser unter Einhaltung der Fristen des § 621 BGB ordentlich kündbar. Etwaige Rechte des Kunden zur sofortigen Kündigung nach § 627 BGB bleiben unberührt.
- 12.2 Für die Kündigung des Kunden von Einzelverträgen über Werkleistungen gilt § 648 BGB. Beiden Vertragspartnern bleibt die Kündigung gem. § 648a BGB vorbehalten.
- 12.3 Für mietvertragliche Leistungen gilt, dass die ordentliche Kündigung wären einer fest vereinbarten Mietzeit ausgeschlossen ist. Bei einer unbestimmten Vertragslaufzeit gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.4 Für mietvertragliche Leistungen gilt weiter, dass wir im Falle von Ratenzahlungen, oder bei einer in regelmäßigen Zeitabschnitten zu zahlenden Vergütung, zur fristlosen Kündigung berechtigt sind, wenn der Kunde mit einem Betrag, der insgesamt mindestens zwei Raten/Zahlungen entspricht, in Zahlungsverzug ist.
- 12.5 Unberührt bleiben auch im Übrigen die Rechte beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 12.6 Jede Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Textform.

### 13. Mietvertragliche Sonderregelungen

Für Mietverträge und mietvertragliche Leistungskomponenten gelten ergänzend und im Falle von Widersprüchen zu anderweitigen Regelungen dieser AGB vorrangig, die in dieser Ziffer 13. und ihren Unterpunkten aufgeführten Regelungen:

#### 13.1 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus unserem Lager (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände an unser Lager (Mietende). Auch wenn der Transport durch den Auftragnehmer erfolgt, ist Übernahme der Mietgegenstände am Lager bzw. deren Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Zur Mietzeit zählen auch die Tage, an denen die Mietgegenstände abgeholt/ angeliefert und zurückgegeben/abgeholt werden (inklusive angebrochener Tage).

#### 13.2 Entschädigung und Schadensersatz bei Stornierungen

13.2.1 Bei Stornierung (Kündigung) einer Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, steht uns ein Anspruch auf Ersatz der uns aus der Absage entstandenen Kosten zu.

13.2.2 Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde im Falle der Stornierung von Veranstaltungen, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung einschließlich der vereinbarten brutto-Zusatzkosten als Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- Absage der Veranstaltung länger als 12 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum = 25 %.
- Absage der Veranstaltung innerhalb von 12-8 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum = 50 %.
- Absage der Veranstaltung innerhalb von 7-3 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum = 80 %.
- Absage der Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100 %. Diese Beträge gelten jeweils zzgl. weiterer Kosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, wie z.B. Catering, Technik, Bestuhlung, Personal etc.

Die vorstehenden pauschalierten Schadensersatzbeträge gelten vorbehaltlich des Rechts des Kunden nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

13.2.3 Bei Stornierungen von separaten Mietverträgen über bewegliche Gegenstände, die nicht Teil einer Veranstaltungsleistung sind, gilt folgendes:

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Stornogebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt

- 20 % des vereinbarten Mietpreises, wenn vom 30 bis einschließlich 11 Tag vor Mietbeginn storniert wird,
- 50 % des vereinbarten Mietpreises, wenn vom bis 10 bis einschließlich 4 Tag vor Mietbeginn storniert wird und
- 80 % des vereinbarten Mietpreises, wenn vom dritten Tag bis vor bis zum Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Auftragnehmer maßgeblich.

Die vorstehenden pauschalierten Schadensersatzbeträge gelten vorbehaltlich des Rechts des Kunden nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

13.3 In allen vorstehenden Fällen bleibt uns die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadens vorbehalten.

#### 13.4 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung bei Mietverträgen über bewegliche Sachen

13.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mietsache im Lager des Auftragnehmers in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit an den Kunden zu überlassen. Die Abholung kann nur während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr) erfolgen.

13.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt und mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftragnehmers nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach § 536 BGB geltend zu machen oder nach § 542 BGB zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Zahlungen aus Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

13.4.3 Liegt ein nach Ziffer 13.4.2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zum Austausch, zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung oder zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften oder fehlenden Mietgegenstände eine angemessene

Minderung des Mietpreises verlangen. Wahlweise kann der Kunde das Mietverhältnis unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 542 BGB kündigen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in Ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen.

- 13.4.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch den Auftragnehmer erfolgt, hat der Kunde den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.
- 13.5 **Pflichten des Kunden während der Mietzeit**
- 13.5.1 Die Mietgegenstände sind vom Kunden pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Der Auftragnehmer ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 13.5.2 Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV/BGV'en und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
- 13.5.3 Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage selbst Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Beschädigungen der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches der Mietgegenstände. Verbrauchte, beschädigte oder verlorengegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Kunde zu erstatten.
- 13.6 **Rückgabe der Mietgegenstände**
- 13.6.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände findet im Lager des Auftragnehmers statt und kann nur während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr) erfolgen.
- 13.6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Der Auftragnehmer behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
- 13.6.3 Die vereinbarte Mietzeit ist strikt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.
- 13.7 **Langfristig vermietete bewegliche Mietgegenstände**  
Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 13.7.1 Der Kunde ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.
- 13.7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Auftragnehmer erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
- 13.7.3 Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Ziffern 13.7.1 und 13.7.2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist der Auftragnehmer ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 13.7.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als 2 Monate in Besitz hat.
- 13.8 **Zugriffe Dritter**  
Der Kunde hat die ihm überlassenen Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Auftragnehmer unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Mietgegenstände dennoch gepfändet, anderweitig rechtlich belastet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch oder Besitz genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung) des Auftragnehmers, die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

**14. Datenschutz**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie alle gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten und dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

**15. Geheimhaltungsregelung**

Die Vertragsparteien werden über die Tatsache und den Inhalt des vereinbarten Einzelvertrags sowie über alle nach ihrer Art erkennbar geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren und auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zum Stillschweigen verpflichten, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete auch technische Schutzvorkehrungen zu treffen (insbesondere Zugangs- und Zugriffskontrolle), um eine stricte Geheimhaltung zu gewährleisten. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei durch Gebrauch, Publikation oder Ähnlichem zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden;
- b) die empfangende Vertragspartei, dokumentiert durch einen schriftlichen Beleg über den berechtigten Empfang der Information, schon kennt;
- c) gestützt auf eine gerichtliche Verfügung bzw. Entscheidung veröffentlicht werden muss. Der betroffene Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, den anderen Vertragspartner rechtzeitig und in angemessener Weise über die Offenlegungspflicht zu informieren, und sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen sicherzustellen.

**16. Allgemeines**

- 16.1 Forderungen des Kunden können nur mit Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 16.2 Sollte es zwischen diesen AGB und einem Einzelvertrag zu Widersprüchen kommen, so gehen die Regelungen in dem jeweiligen Einzelvertrag den Regelungen dieser AGB vor.
- 16.3 Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und solcher nicht zwingender Bestimmungen, die auf die Geltung anderer Rechtsordnungen verweisen.
- 16.4 Gerichtsstand ist am Sitz des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, stattdessen auch das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.